

T e x t

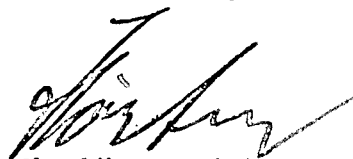
zum Bebauungsplan Nr. 48 für das Baugebiet "Hohenfelder Straße /
Am Wöllershof / Fischelstraße / Weißerstraße"

- - -

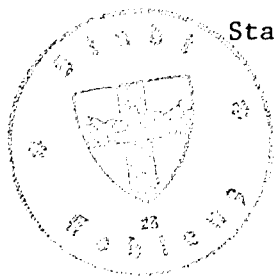
1. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Kerngebiet sind oberhalb des Erdgeschosses Wohnungen allgemein zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 Baunutzungsverordnung - BauNVO -).
2. In dem in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Gewerbegebiet sind Tankstellen nicht zulässig (§§ 1 Abs. 5 und 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).
3. Antennen sind - sofern sie nicht im Dachraum untergebracht werden - nur als Sammelanlagen für jedes einzelne Gebäude zulässig.
4. Die Leitungen für die Stromversorgung sind als Erdkabel zu verlegen.
5. Entlang der Fischelstraße, Weißerstraße und Hohenfelder Straße sind bei Gebäuden mit Satteldächern die Aufzugsschächte auf der Straßenseite nur im Dachraum unterzubringen (Gestaltungsfestsetzung nach § 123 Abs. 1 Nr. 1 LBauO).
6. Zum Schutz des Kerngebietes, insbesondere der darin vorgesehenen Wohnnutzung, dürfen die vom Gewerbegebiet ausgehenden Schallemissionen, die nach der Vornorm DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" geltenden Immissionsrichtwerte von 60 dBA am Tage und 50 dBA in der Nacht nicht überschreiten.

Koblenz, 27.05.1980

Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausfertigung:
Koblenz, 15.02.1993



Stadtverwaltung Koblenz

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. J. ...', written in a cursive style.

Oberbürgermeister

15.02.1993

15.02.1993